

TANZSPORTCLUB ROT-WEISS BÖBLINGEN SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Rot-Weiß Böblingen e. V.“ und hat seinen Sitz in Böblingen. Er ist 1969 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Böblingen.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a. Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW), Fachverband des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV)
 - b. Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
 - c. Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports für alle Altersstufen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern, für Wettkämpfe im Rahmen regelmäßiger Übungseinheiten, Teilnahme an Tanzturnieren und sowie die Veranstaltung von Tanzturnieren.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das Präsidium kann bei Bedarf den Ersatz von ihnen entstehenden Kosten und Auslagen sowie im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung von Vergütungen für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) genehmigen. Entstandene Aufwendungen sind möglichst einzeln nachzuweisen, können aber (so weit plausibel) auch pauschal ersetzt werden. Die o. g. Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sollten nach Möglichkeit die Grenzen der „Ehrenamtspauschale“ (§ 3 Nr. 26a EStG) nicht überschreiten.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein führt aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Als aktiv zu bezeichnen ist, wer aktiv ein Angebot des Vereins nutzt, wie beispielsweise das Gruppentraining oder die Räumlichkeiten des Vereins zum freien Training.
3. Fördernde Mitglieder sind inaktiv und nehmen an keinem Angebot des Clubs aktiv teil.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenveränderungen
 - b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Aufnahme oder Beendigung einer Ausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als aktives bzw. förderndes Mitglied sind schriftlich an das Präsidium des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber einem Mitglied des Präsidiums erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen des Clubs schädigt, den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, trotz mehrfacher Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate rückständig ist oder ein anderer wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Über den Ausschluss befindet das Präsidium. Der Ausschluss ist durch das Präsidium in hinreichender Weise schriftlich gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied zu begründen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied – ohne suspensive Wirkung – Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Umlagen und Beiträge. Ihre Höhe, Fälligkeit und Art der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Das Präsidium ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 8 Organe des Clubs

1. Die Organe des Clubs sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. das Präsidium
 - c. die Jugendversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen aktiven, fördernden und Ehrenmitglieder ein Sitz- und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur von jeweils anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und der Kassenprüfer; Entlassung des Präsidiums;
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;

- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internet-Homepage des Vereins einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung oder Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Zulassung des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Für Wahlen kann der Versammlungsleiter einen unabhängigen Wahlleiter einsetzen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

3. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereins und eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
5. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und einem zweiten Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Präsidium

1. Die Leitung des Vereins besteht aus dem Präsidium.
2. Das Präsidium besteht aus acht Personen, namentlich dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Gesellschaftswart, dem Pressewart und dem Jugendwart. Daneben können bis zu vier Beauftragte für bestimmte Aufgabenstellungen vom Präsidium berufen werden. Diese haben das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident und der Kassenwart.
4. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung Ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Außenverhältnis von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands zusammen mit einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass über Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 3.000,- € von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands zusammen mit einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands entschieden werden muss. Über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert

über 3.000,- € muss das Präsidium in einfacher Mehrheit entscheiden. Diese Entscheidung ist in Textform festzuhalten.

§ 14 Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die Geschäfte und hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15 Amtsdauer und Wahl des Präsidiums

1. Präsidiumsmitglied kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren – ausgenommen der Jugendwart –, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Der von der Jugendversammlung zu wählende Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Zuwahl durch das Präsidium muss von der Mitgliederversammlung bei deren nächster, turnusmäßiger Einberufung bestätigt werden.
5. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 16 Beschlussfassung im Präsidium

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder, darunter ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes, anwesend ist.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Abstimmung im Präsidium zählen nur Ja- und Nein-Stimmen als abgegebene Stimmen. Enthaltungen werden bei der Bestimmung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vize-Präsidenten und bei dessen Verhinderung die des Kassenwarts.
3. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweis Zwecken im Protokoll niederzuschreiben.

§ 17 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kassen des Vereins zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 18 Ordnungen und deren Verbindlichkeit

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Vereinsordnungen geben, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung.
2. Die Vereinsjugend (Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr) gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Zustimmung des Präsidiums des Vereins bedarf.
3. Für den Erlass von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Ausgenommen ist die Geschäftsordnung, die vom Präsidium beschlossene wird.

4. Für alle Mitglieder des Vereins sind die Ordnungen des TSC Rot-Weiß Böblingen, sowie die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes, des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Auflösung bedarf der Zustimmung aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund e. V., der das Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 20 Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen rechtswidrig, d. h. nichtig sein, so hat dies auf die übrigen Satzungsbestimmungen keinen Einfluss.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung erlöschen die bisherige Satzung und die Geschäftsordnung vom 16. März 2015.

Böblingen, den 21. März 2018



TSC Rot-Weiß Böblingen
Postfach 2010
71010 Böblingen

www.tsc-boeblingen.de